

Neuropsychologische Begutachtung

**Herbert König
Boris Suchan**

Fortschritte der
Neuropsychologie

 **hogrefe**

Neuropsychologische Begutachtung

Fortschritte der Neuropsychologie Band 28

Neuropsychologische Begutachtung

Dipl.-Psych. Herbert König, Prof. Dr. Boris Suchan

Die Reihe wird herausgegeben von:

Dr. Angelika Thöne-Otto, apl. Prof. Dr. Jutta Billino,
Prof. Dr. Dr. Hans-Otto Karnath, Dr. Hendrik Niemann,
Prof. Dr. Jennifer Randerath, Prof. Dr. Boris Suchan

Die Reihe wurde begründet von:

Dr. Angelika Thöne-Otto, Prof. Dr. Herta Flor, Prof. Dr. Siegfried Gauggel,
Prof. Dr. Stefan Lautenbacher, Dr. Hendrik Niemann

Herbert König
Boris Suchan

Neuropsychologische Begutachtung



Dieses Dokument ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und darf in keiner Form vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.
Aus König und Suchan: Neuropsychologische Begutachtung (ISBN 9783840931925). © 2025 Hogrefe Verlag, Göttingen.

Dipl.-Psych. Herbert König, geb. 1957. 1981–1988 Studium der Psychologie in Freiburg im Breisgau. Psychologischer Psychotherapeut und Klinischer Neuropsychologe. Seit 1997 selbstständig. Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Neuropsychologie. Anerkennung als forensischer Sachverständiger für Sozial-, Zivil- und Verwaltungsrecht sowie für Neuropsychologie der PTK Bayern. Arbeitsschwerpunkte: Klinische und Gutachtertätigkeit im Bereich Neuropsychologie und Psychopathologie/Psychotherapie, Supervision.

Prof. Dr. Boris Suchan, geb. 1966. 1989–1994 Studium der Psychologie in Düsseldorf. 1994–1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Klinischer Neuropsychologe am Neurologischen Therapie Centrum in Düsseldorf. 1999 Promotion. 2000–2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Neuropsychologie der Ruhr-Universität Bochum. 2006 Habilitation. Seit 2014 Leiter des Neuropsychologischen Therapie Centrums und der Arbeitsgruppe „Klinische Neuropsychologie“ an der Ruhr Universität Bochum. Arbeitsschwerpunkte: Funktionen des Episodischen Gedächtnisses, Gesichter-Wahrnehmung und Prosopagnosie, Aus- und Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie.

Wichtiger Hinweis: Der Verlag hat gemeinsam mit den Autor:innen bzw. den Herausgeber:innen große Mühe darauf verwandt, dass alle in diesem Buch enthaltenen Informationen (Programme, Verfahren, Mengen, Dosierungen, Applikationen, Internetlinks etc.) entsprechend dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes abgedruckt oder in digitaler Form wiedergegeben wurden. Trotz sorgfältiger Manuskriptherstellung und Korrektur des Satzes und der digitalen Produkte können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Autor:innen bzw. Herausgeber:innen und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht. Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Alle Rechte, auch für Text- und Data-Mining (TDM), Training für künstliche Intelligenz (KI) und ähnliche Technologien, sind vorbehalten. All rights, including for text and data mining (TDM), Artificial Intelligence (AI) training, and similar technologies, are reserved.

Copyright-Hinweis:

Das E-Book einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Der Nutzer verpflichtet sich, die Urheberrechte anzuerkennen und einzuhalten.

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG
Merkelstraße 3
37085 Göttingen
Deutschland
Tel. +49 551 999 50 0
info@hogrefe.de
www.hogrefe.de

Satz: Sina-Franziska Mollenhauer, Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Göttingen
Format: PDF

1. Auflage 2025
© 2025 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Göttingen
(E-Book-ISBN [PDF] 978-3-8409-3192-5; E-Book-ISBN [EPUB] 978-3-8444-3192-6)
ISBN 978-3-8017-3192-2
<https://doi.org/10.1026/03192-000>

Nutzungsbedingungen:

Durch den Erwerb erhalten Sie ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das Sie zum privaten Gebrauch des E-Books und all der dazugehörigen Dateien berechtigt.

Der Inhalt dieses E-Books darf vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden. Insbesondere dürfen Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, digitale Wasserzeichen und andere Rechtsvorbehalte im abgerufenen Inhalt nicht entfernt werden.

Das E-Book darf anderen Personen nicht – auch nicht auszugsweise – zugänglich gemacht werden, insbesondere sind Weiterleitung, Verleih und Vermietung nicht gestattet.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Einstellen des E-Books ins Internet oder in andere Netzwerke, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind nicht zulässig.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen, das Ausdrucken oder Speichern auf anderen Wiedergabegeräten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet. Dritten darf dadurch kein Zugang ermöglicht werden. Davon ausgenommen sind Materialien, die eindeutig als Vervielfältigungsvorlage vorgesehen sind (z.B. Fragebögen, Arbeitsmaterialien).

Die Übernahme des gesamten E-Books in eine eigene Print- und/oder Online-Publikation ist nicht gestattet. Die Inhalte des E-Books dürfen nur zu privaten Zwecken und nur auszugsweise kopiert werden.

Diese Bestimmungen gelten gegebenenfalls auch für zum E-Book gehörende Download-Materialien.

Die Inhalte dürfen nicht zur Entwicklung, zum Training und/oder zur Anreicherung von KI-Systemen, insbesondere von generativen KI-Systemen, verwendet werden. Das Verbot gilt nicht, soweit eine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Einführung	3
1 Grundlagen der Neuropsychologischen Begutachtung	5
1.1 Wer kommt als neuropsychologische*r Gutachter*in in Betracht?...	5
1.2 Wie kommt die/der neuropsychologische Sachverständige zu Aufträgen?.....	6
1.3 Auftraggeber*innen und Rechtsbegriffe	7
1.4 Allgemeine Begutachtungsgrundsätze	7
1.5 Finale vs. kausale Begutachtung	15
2 Der Gutachtenauftrag und seine Klärung	19
2.1 Fristen	20
2.2 Problematische Situationen im Vorfeld der Begutachtung	20
2.3 Zu prüfende Punkte vor Annahme des Gutachtens	22
3 Das Gutachten: Vorbefunde/Aktenstudium	25
3.1 Aktenstudium	25
3.2 Diagnosen/Nebendiagnosen	27
3.3 Neuroanatomische Daten	27
3.4 Pharmakologische Informationen	27
3.5 Vorerkrankungen.....	27
4 Planung der gutachtlichen Untersuchung	28
4.1 Hypothesenbildung	28
4.2 Kognitive Funktionsbereiche	29
4.3 Psychischer Befund/Psychopathologie.....	30
4.4 Anpassungsstrategien, Coping, psychoreaktive Aspekte	31
4.5 Soziale Teilhabe	31
5 Die Durchführung der gutachtlichen Untersuchung	31
5.1 Vorbereitendes Gespräch (Kontextmarkierung)	31
5.2 Anamnese und Exploration	32
5.3 Verhaltensbeobachtung	33

5.4	Exploration und Verhaltensbeobachtung von Affekt und Antrieb	35
5.5	Selbsteinschätzung, Selbstratings	35
5.6	Fremdanamnese, Fremdratings	35
5.7	Veränderungsmessung	36
5.8	Beschwerden- und Leistungsvalidierung/Konsistenzanalyse	37
5.8.1	Differenzierung von Verfälschungstendenzen	38
5.8.2	Konsistenzanalyse	40
5.9	Arbeitsplatzanalyse/Analyse der häuslichen Anforderungen	42
5.10	Umgang mit schwierigen Situationen während der Untersuchung ..	42
5.10.1	Nachreichen von Vorbefunden/Berichten	42
5.10.2	Third Party Observer	42
5.10.3	Die/der schweigsame Proband*in	43
5.10.4	Die/der beredte Proband*in/Logorrhö	43
5.10.5	Die/der feindselige Proband*in (Verwechslung der sachverständigen Person mit dem „System“)	44
5.10.6	Sprach-/Verständigungsprobleme	44
6	Abfassen des Gutachtens, zusammenfassende Beurteilung und Beantworten der Beweisfragen	45
6.1	Formale Aspekte des schriftlichen Gutachtens	45
6.2	Beschreibung der Testverfahren	46
6.3	Einschätzung von Funktionen und Aktivitäten bezogen auf relevante Lebensbereiche	47
6.4	Prognose	48
6.5	Gesetzliche Unfallversicherung	51
6.6	Private Unfallversicherung	54
6.7	Haftpflichtversicherung	57
6.8	Versorgungsrecht/Opferentschädigung	61
6.9	Gesetzliche Rentenversicherung	62
6.10	Private BU-Versicherung	64
6.11	Schwerbehindertenrecht	65
6.12	Betreuungsrecht, Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Schuldfähigkeit, Prozessfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit	67
6.13	Beamtenrecht (Dienstfähigkeit)	68
6.14	Fahreignung	69
7	Die Bewertungsmaßstäbe der Leistungsbeeinträchtigung	71
8	Die Liquidation des Gutachtens	75
8.1	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)	76

8.2	Gebührenordnung für Psychotherapeut*innen (GOP)/ Gebührenordnung für Ärzt*innen (GOÄ)	78
8.3	Gebührenordnung der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-GOÄ) ..	80
8.4	Mögliche Umsatzsteuer	80
9	Problematische Situationen nach Abschluss des Gutachtens	82
9.1	Dissenz mit den Einschätzungen anderer Sachverständiger	82
9.2	Konfrontation mit Stellungnahmen anderer	82
9.3	Die Anhörung von Sachverständigen/Ladung vor Gericht (Zeug*in vs. sachverständige*r Zeug*in)	83
9.4	Kürzung oder Verweigerung des Honorars	83
10	Blick zurück nach vorn	84
11	Literatur	87
12	Anhang	92
	Glossar	92
	Einschätzung der MdE nach Frei et al. (2016)	96

Karte

Aufbau eines Gutachtens

Abkürzungsverzeichnis

ADS-L	Allgemeine Depressionsskala, Langform
AMDP	Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDI	Beck-Depressions-Inventar
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BU	Berufsunfähigkeit
BVG	Bundesversorgungsgesetz
CT	Computer Tomographie
DGPsB	Deutsche Gesellschaft für Psychologische Begutachtung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSM-5	Diagnostic And Statistical Manual Of Mental Disorders, 5. Auflage (seit 2013 gültig)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FeVÄndV	Fahrerlaubnisveränderungsverordnung
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GNP	Gesellschaft für Neuropsychologie
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzt*innen
GOP	Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
HADS-D	Hospital Anxiety and Depression Scale
ICD	International Classification of Diseases (WHO)

ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (WHO)
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IGD	Inventar zur Gedächtnisdiagnostik
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten. Kurz: Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KJP	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
LPS	Leistungsprüfsystem
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MMS	Mini Mental Status
MRT	Magnet Resonanz Tomographie
MwSt	Mehrwertsteuer
Pb.	Proband*in
PsychThG	Psychotherapeutengesetz vom 16.06.1998 und vom 15.11.2019
PUV	Private Unfallversicherung
PTK	Psychotherapeutenkammer
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHT	Schädel-Hirn-Trauma
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TAP	Testbatterie zur Aufmerksamkeitsprüfung
TAP-M	Testbatterie zur Aufmerksamkeitsprüfung, Version Mobilität
TMT	Trail Making Test
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV-GOÄ	Gebührenordnung für Ärzt*innen Gesetzliche Unfallversicherung
VLMT	Verbaler Lern- und Merkfähigkeitstest
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHO	World Health Organization
WMS	Wechsler Memory Scale
ZPO	Zivilprozessordnung

Einführung

Betrachtet man die Entwicklung der letzten drei Dekaden, so haben neuropsychologische Begutachtungen im deutschsprachigen Raum einen erheblichen Bedeutungszuwachs erlangt. Insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung, also dort, wo es um die Behebung, Minimierung oder den Ausgleich erlittener Gesundheitsschädigungen geht, gehören neuropsychologische Begutachtungen inzwischen zum unverzichtbaren Standard. Dies insbesondere, wenn Folgen einer Funktionsstörung des Gehirns einschließlich des Kleinhirns aufgrund von Verletzungen oder Erkrankungen bereits nachgewiesen sind, oder wenn der Verdacht auf solche besteht. Darüber hinaus spielen neuropsychologische Begutachtungen auch dann eine Rolle, wenn im Rahmen psychischer Erkrankungen (außerhalb des Kapitels F0 der ICD-10, World Health Organization/Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2019, oder außerhalb der Kapitel 6A und 6D der ICD-11, WHO/BfArM, 2022) vor allem kognitive Leistungsbeeinträchtigungen beklagt werden. Dazu wird die maßgeblich in der Neuropsychologie entwickelte Methodik der Leistungs- und Beschwerdenvalidierung mittlerweile auch in anderen Rechtsgebieten und bei anderen, nicht im engeren Sinne neuropsychologischen Fragestellungen angewandt.

Der Gutachtenfall

Um die mitunter sehr theoretischen Ausführungen zu illustrieren, haben wir die folgende Fallkonstellation ausgewählt. Der Fall wird sich durch die verschiedenen Kapitel, die weitgehend dem üblichen Ablauf einer Begutachtung entsprechen, hindurchziehen. Die Geschichte ist erfunden, lehnt sich jedoch an die Erfahrungen der Autoren an. Ähnlichkeiten mit realen Beispielen sind insofern erwünscht.

Frau Y. verunfallte am 26.10.2020 auf dem Weg zur Arbeit mit ihrem Fahrrad. Durch eine sich plötzlich öffnende Autotür, der sie nicht ausweichen konnte, wurde sie durch die Luft geschleudert und kam mit der Stirn auf den Asphalt auf. Frau Y. trug keinen Helm. Initial war sie bewusstlos, wie lange, lässt sich nicht eruieren. Die (gesetzlich Unfall-)Versicherte wurde „luftgebunden in Notarztbegleitung“ (so im Aufnahmebericht der unfallchirurgischen Notaufnahme) in das nahegelegene Krankenhaus gebracht, wo ein Kopf-CT einen unauffälligen Befund ergab. Frau Y.

wurde nach sieben Tagen aus dem Krankenhaus entlassen. Sie versuchte, sofort wieder in ihren alten Beruf als Gymnasiallehrerin für Mathematik und Biologie einzusteigen. Es zeigten sich aber deutliche Defizite in Bezug auf die Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Belastbarkeit im Schulalltag. Insbesondere hatte Frau Y. Gedächtnisstörungen zu beklagen, die ihr als Wortfindungsstörungen im Unterricht, aber auch bei der Vorbereitung von Unterrichtseinheiten in Form von fehlendem Fachwissen auffielen. Nachdem sie drei Wochen in ihrem Beruf gearbeitet hatte, ließ sie sich wegen der aufgezeigten Probleme krankschreiben. Ein in diesem Zusammenhang veranlasstes Schädel-MRT zeigte bilaterale frontale Blutungen auf. Seitdem ist sie krankgeschrieben.

1 Grundlagen der Neuropsychologischen Begutachtung

1.1 Wer kommt als neuropsychologische*r Gutachter*in in Betracht?

Eine Orientierung, wer zur Erstellung von Gutachten verpflichtet ist, ergibt sich aus § 407 ZPO:

- (1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.
- (2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

Grundsätzlich ist es der/dem Auftraggeber*in – auch in außergerichtlichen Zusammenhängen – freigestellt, welche sachverständige Person sie/er benennt. Allerdings sollte das Gebot der besonderen Sachkunde beachtet werden: Hierzu zählt zum einen die vertiefte Kenntnis des Fachgebietes (hier: Neuropsychologie) und zwar auf dem jeweils aktuellen Stand, zum anderen darf erwartet werden, dass Gutachter*innen über Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der formalen Anforderungen an Gutachten verfügen. Das erforderliche Fachwissen gilt i.d.R. durch ein einschlägiges Studium nachgewiesen. Da es ein Studium der Neuropsychologie nicht gibt, sind entsprechende Weiterbildungsnachweise (die Approbation in Verbindung mit der durch eine PTK verliehene Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie stellen dabei den wichtigsten Nachweis dar) nützlich und wichtig. Mehrere Verbände oder auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften oder auch einzelne Gesetzliche Unfallversicherungen selbst) führen Sachverständigenlisten, in denen Personen mit entsprechender Qualifikation verzeichnet sind. Approbierte Psychotherapeut*innen können bei einigen Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland den Zusatztitel „Forensische*r Sachverständige*r für Neuropsychologie“ erwerben (so z.B. in Bayern, Niedersachsen und Berlin). Entsprechende Listen finden sich auf den Websites der Kammern. Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige werden in Verzeichnissen der Aufsichtsbehörden geführt.

Von der sachverständigen Person muss die besondere Sachkunde auf dem entsprechenden Fachgebiet nachgewiesen werden können

An dieser Stelle sei auf eine aus der Zeit gefallene Kuriosität hingewiesen, die das SGG in § 109 mit sich bringt. Dort heißt es: „Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden.“ Auch heute noch kommt es immer wieder vor, dass sich Gerichte an den Wortlaut dieser Vorschrift halten und nur approbierte Ärzt*innen als Gutachter*innen bestellen. Diese Rechtsauffassung ist u. E. problematisch, weil mit dem PsychThG 1998 die Psychologischen Psychotherapeut*innen und die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen über eine Approbation (= staatliche Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde) verfügen und auch sozialrechtlich den Ärzt*innen gleichgestellt wurden (siehe hierzu auch Knickrehm et al., 2021). Dass diese Gleichstellung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wird durch die nun aktuelle Rechtssituation (Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019, PsychThG) bekräftigt.

Nach Steiner (2010) erfüllt die/der „ideale Sachverständige“ folgende Bedingungen:

[Sie/er] ist auf dem im jeweiligen Fall entscheidungserheblichen Spezialgebiet hochkompetent, ist beruflich trainiert, ist unabhängig und loyal im Umgang mit den zu Begutachtenden, ist in der Lage, sein Untersuchungsergebnis im Gutachten leicht nachvollziehbar zu dokumentieren, kann gutachtliche Beurteilungen einleuchtend und überzeugend begründen, ist noch dazu schnell bei der Erledigung von Gutachtenaufträgen und zumindest so preiswert und so erfahren im Erstellen seines Entschädigungsantrags, dass nicht jedes Gutachten in einen nachgelagerten Streit um die Sachverständigenentschädigung mündet. (S. 247)

Wenngleich diese Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit kaum jemand erfüllen kann, sind sie als Ideal anstrebenswert.

1.2 Wie kommt die/der neuropsychologische Sachverständige zu Aufträgen?

Häufig werden Neuropsycholog*innen im Rahmen ihrer angestellten Tätigkeit beauftragt, sogenannte Zusatzgutachten (meist für ärztliche „Haupt“-Gutachter*innen) zu erstellen. Möchte man sich darüber hinaus als eigenständig arbeitende*r und dafür qualifizierte*r Sachverständige*r etablieren, empfehlen sich u.a. folgende Maßnahmen:

- *Anschreiben der potenziellen Auftraggeber*innen:* Mit einem möglichst kurzen Serienbrief werden Gerichte, Behörden, Anwaltskanzleien etc. (dem muss eine möglichst präzise Recherche der entsprechenden Anschriften vorausgehen) über das Leistungsangebot und die Qualifikationen der/des Sachverständigen informiert.

- *Vernetzung und Advocacy:* In der näheren Umgebung der/des Sachverständigen werden potenzielle Auftraggeber*innen oder Zuweiser*innen im Rahmen der ohnehin schon bestehenden (klinisch-therapeutischen) Zusammenarbeit über das Angebot der Gutachtenerstellung informiert. Zudem bieten sich Vorträge bei entsprechenden Verbänden/Gruppierungen (z.B. Kreisärzteverband, Rechtsanwaltsvereine) an.

Die beste „Werbung“ für Sachverständige dürfte die Erstellung qualitativ hochwertiger Gutachten sein, die von Auftraggeber*innen wie von Proband*innen verstanden und akzeptiert werden, weil sie eine nachvollziehbare und fundierte Grundlage für Entscheidungen darstellen.

Potenzielle Auftraggeber*innen können direkt durch die/ den Gutachter*in über die Möglichkeit von Gutachten-übernahmen informiert werden

1.3 Auftraggeber*innen und Rechtsbegriffe

Potenzielle Auftraggeber*innen für Begutachtungen sind zum einen gesetzliche und private Versicherungen sowie die Institutionen der allgemeinen und der Sonderversorgung. Im Einzelfall kommen auf dieser Ebene der Verwaltungen auch Behörden, wie zum Beispiel amtsärztliche Dienste von Polizei oder Bundespolizei, Gesundheitsämter etc. in Betracht. Letztlich können auch betroffene Personen selbst Gutachten in Auftrag geben (Privatgutachten). Dies ist z.B. bei Fragestellungen zur Fahreignung regelmäßig der Fall, wobei Verkehrsteilnehmer*innen auf Verlassung der Führerscheinstellen Gutachten in Auftrag geben und auch bezahlen (müssen).

Werden die auf solchen Gutachten beruhenden Entscheidungen der Verwaltungen angezweifelt, so steht der Gerichtsweg zur weiteren Klärung offen. In solchen Fällen, zu denen auch Fragestellungen der Strafgerichtsbarkeit zählen, können auch die Gerichte selbst als Auftraggeber von Begutachtungen auftreten.

In Tabelle 1 sind die wichtigsten potenziellen Auftraggeber, Rechts- und Sachgebiete sowie die gesetzlichen Grundlagen und die zuständigen Gerichte zusammengefasst. Die Angaben beziehen sich auf Deutschland. An dieser Stelle sei auf die DGPsB hingewiesen, die aktuelle Informationen zu Urteilen, Leitlinien etc. bekannt gibt (<https://www.dgpsb.eu/>).

Persönliche Leistungs-erbringung:
Die mit einem Gutachten beauftragte Person muss die fachlichen Leistungen selbst („ad personam“) erbringen

1.4 Allgemeine Begutachtungsgrundsätze

Gutachtenaufträge werden i.d.R. an eine bestimmte Person vergeben. Diese hat den Auftrag auch persönlich zu erfüllen. D.h. nur Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung dürfen delegiert werden (z.B. Schreibarbeiten, Führen von Korrespondenz, Postversand des fertiggestellten Gutachtens etc.).

Tabelle 1: Die wichtigsten potenziellen Auftraggeber, Rechts- und Sachgebiete

Art	Verwaltung/Institution		Rechtsgrundlage	Gerichtsbarkeit	
Versicherungen	gesetzlich	Unfall	Gewerbliche Berufsgenossenschaften (BGn), Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände und SVLFG (GUv)	SGB VII	Sozialgerichte
Rente		Rentenanstalten (DRV, Knappschaft etc.)	SGB VI		
Krankenversicherung/ Pflegeversicherung		Gesetzl. Krankenversicherungen (GKV)	SGB V/SGB XI		
privat		Private Unfallvers. (PUV) z.B. Kfz-Haftpflichtvers. Berufsunfähigkeit	BGB/VVG BGB/VVG BGB/VVG	Zivilgerichte	
		Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	Private Krankenversicherung (PKV)	BGB/VVG	
	Allgemeine Versorgung	Nachteilausgleich bei Behinderung	Versorgungsamt	SGB IX	Sozialgerichte
Sonder- versorgung (hier sind nur einige Bereiche beispielhaft genannt)		Nachteilausgleich bei Impfschädigungen Entschädigung von Opfern von Gewalttaten beamterrecht. Unfallfürsorge	Versorgungsamt	IfSG, BVG OEG	Sozialgerichte
	Dienst(fähigkeit)	Dienstvorgesetzter/Dienststelle	BeamtVG	Verwaltungs- gerichte	
		Dienststelle/Arzt	BBG		

Tabelle 1: Fortsetzung

Behörden/ Gerichte	Geschäfts-, Testierfähigkeit, Betreuung	Betreuungsgericht	BGB	Betreuungs- gericht
Schuldfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit	Straf- und Zivilgerichte	StPO, ZPO	Straf- und Zivilgerichte	
Einzelpersonen (Privatgutachten)	<p>z.B. Fahreignung</p> <p>„jedefrau“, „jedermann“</p> <p>alle anderen Rechtsgebiete (s.o.)</p>	<p>StVG, FeV, FeVÄndV</p> <p>s.o.</p>	Zivil-, Verwaltungs- gerichte	